

## **JAHRESABSCHLUSS**

zum 31. Dezember 2016  
der

### **Bundeforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft**

1131 Wien

Seckendorff-Gudent-Weg 8

**BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs-  
und Steuerberatungsgesellschaft**  
Kohlmarkt 8-10, 1010 Wien

Telefon: +43 (1) 53737  
Telefax: +43 (1) 53737-53  
HG Wien 96046w  
<http://www.bdo.at>

1. Erstellungsbericht .....	1
2. Bilanz zum 31. Dezember 2016 .....	2
3. Gewinn- und Verlustrechnung für 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016 .....	3 - 4
4. Anhang .....	5 - 20
5. Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2016 .....	21
6. Bilanz zum 31. Dezember 2016 .....	22 - 27
7. Gewinn- und Verlustrechnung für 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016 .....	28 - 34
8. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) .....	35 - 40

**Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses der  
Bundeforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft  
zum 31. Dezember 2016**

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der Bundeforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft zum 31. Dezember 2016 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/ RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) in der Fassung vom 21. Februar 2011.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der aktuell gültigen AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

<b>Aktiva</b>	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR	<b>Passiva</b>	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Anstaltskapital	981.713,25	981.713,25
1. Software	20.099,74	27.963,09	II. Rücklagen	373.000,00	373.000,00
II. Sachanlagen			III. Bilanzgewinn	1.017.748,95	934.609,69
1. Bauten auf fremdem Grund	1.488.809,41	1.550.662,26	<i>934.609,69</i>	<i>781.705,16</i>	
2. technische Anlagen	1.435.350,62	1.400.364,72	<b>2.372.462,20</b>	<b>2.289.322,94</b>	
3. Sammlungen und Kunstgegenstände	0,23	0,23	<b>B. Investitionszuschüsse</b>	<b>1.242.026,30</b>	<b>1.057.182,40</b>
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	976.312,06	898.212,02	<b>C. Rückstellungen</b>		
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	21.671,44	1.311,41	1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.809.318,00	1.542.022,00
	3.922.143,76	3.850.550,64	2. sonstige Rückstellungen	4.212.179,98	3.699.877,04
III. Finanzanlagen			<b>6.021.497,98</b>	<b>5.241.899,04</b>	
1. sonstige Ausleihungen	900.000,00	900.000,00	<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
	<b>4.842.243,50</b>	<b>4.778.513,73</b>	1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	452.542,99	900.224,80
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<i>452.542,99</i>	<i>900.224,80</i>	
I. Vorräte			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	368.260,20	510.386,46
1. Hilfsstoffe	81.237,76	81.237,76	<i>368.260,20</i>	<i>510.386,46</i>	
2. noch nicht abrechenbare Leistungen	465.324,76	165.935,10	3. sonstige Verbindlichkeiten	563.271,25	498.718,42
3. geleistete Anzahlungen	36.479,00	0,00	<i>164.645,51</i>	<i>162.233,93</i>	
	583.041,52	247.172,86	<i>250.342,56</i>	<i>220.602,94</i>	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<i>563.271,25</i>	<i>498.718,42</i>	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	296.581,84	404.304,12	<b>1.384.074,44</b>	<b>1.909.329,68</b>	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>1.384.074,44</i>	<i>1.909.329,68</i>	
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	648.180,04	49.548,13	<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>111.893,00</b>	<b>72.914,00</b>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>			
	944.761,88	453.852,25			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.363.708,53	4.693.646,21			
	<b>5.891.511,93</b>	<b>5.394.671,32</b>			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>398.198,49</b>	<b>397.463,01</b>			
<b>Summe Aktiva</b>	<b>11.131.953,92</b>	<b>10.570.648,06</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>11.131.953,92</b>	<b>10.570.648,06</b>

	2016 EUR	2015 EUR
1. Basisfinanzierung des Bundes	15.500.000,00	15.500.000,00
2. Einnahmen aus Dienstleistungen		
a) hoheitliche Einnahmen	148.124,25	208.365,57
b) Einnahmen aus Drittmittel	3.364.103,25	4.094.798,29
c) Einnahmen aus Forschungsförderung	4.420.384,22	1.878.286,60
	<u>7.932.611,72</u>	<u>6.181.450,46</u>
3. Veränderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	-642.527,03	414.564,42
4. andere aktivierte Eigenleistungen	9.909,24	1.167,60
5. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	15.808,99	18.880,99
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	7.980,00	23.672,50
c) übrige	691.038,93	239.260,33
	<u>714.827,92</u>	<u>281.813,82</u>
6. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungleistungen		
a) Materialaufwand	-525.212,31	-557.853,56
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-855.129,65	-1.279.761,05
	<u>-1.380.341,96</u>	<u>-1.837.614,61</u>
7. Personalaufwand		
a) Löhne	-172.422,15	-198.887,71
b) Gehälter Beamte	-5.532.115,15	-5.174.047,87
c) Gehälter	-8.337.945,44	-7.478.304,14
d) soziale Aufwendungen	-4.115.474,90	-3.694.582,40
aa) Aufwendungen für Abfertigungen	-341.459,12	-167.848,73
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-2.464.567,09	-2.271.656,18
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	<u>-1.156.643,76</u>	<u>-1.123.989,33</u>
	<u>-18.157.957,64</u>	<u>-16.545.822,12</u>
8. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens	-718.511,39	-740.005,59
9. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige	<u>-3.175.432,03</u>	<u>-3.103.481,44</u>
<b>10. Zwischensumme aus Z 1 bis 9 (Betriebsergebnis)</b>	<b>82.578,83</b>	<b>152.072,54</b>
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	747,66	1.109,34

---

	2016 EUR	2015 EUR
	<u>                    </u>	<u>                    </u>
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-0,31	0,00
<b>13. Zwischensumme aus Z 11 bis 12 (Finanzergebnis)</b>	<b>747,35</b>	<b>1.109,34</b>
<b>14. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>83.326,18</b>	<b>153.181,88</b>
15. Steuern vom Einkommen	-186,92	-277,35
<b>16. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>83.139,26</b>	<b>152.904,53</b>
<b>17. Jahresüberschuss</b>	<b>83.139,26</b>	<b>152.904,53</b>
18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	934.609,69	781.705,16
<b>19. Bilanzgewinn</b>	<b><u>1.017.748,95</u></b>	<b><u>934.609,69</u></b>

---

## 4. Anhang

### I. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

#### 1. Rechtliche Verhältnisse

Das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (im Folgenden auch kurz als "Forschungszentrum oder BFW" bezeichnet) wurde im Zuge des Agrarrechtsänderungsgesetzes (BGBl 83/ 2004) als Anstalt öffentlichen Rechts mit 01. Jänner 2005 errichtet.

Die Firmenbucheintragung erfolgte mit 14. Jänner 2005 beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 257240w.

Das Forschungszentrum besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit und kann für sich Rechte und Pflichten begründen; für diese trifft den Bund keine Haftung (§ 2 Abs 3 und 4 BFWG).

Dem Forschungszentrum obliegt die Wahrnehmung von Aufgaben der wald-, naturgefahren- und landwirtschaftlichen Forschung sowie des diesbezüglichen Erhebungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesens, die Erbringung von damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen sowie die Wahrnehmung von Aufgaben der Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Interesse.

Für Leistungen gemäß § 5 Abs 1 und 2 BFWG ist vom Forschungszentrum ein Entgelt zu vereinbaren, das zumindest die mit der Vertragserfüllung verbundenen Kosten deckt. Für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln des Forschungszentrums zur Durchführung von Arbeiten gemäß § 5 Abs 1 und 2 BFWG ist voller Kostenersatz zwischen den Rechnungskreisen (§ 15 Abs 2 BFWG) zu leisten.

Der Bund hat gemäß § 8 Abs 3 BFWG dem Forschungszentrum für die Aufwendungen, die ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben entstehen, eine Basiszuwendung in der Höhe von EUR 15,5 Mio jährlich zu leisten.

Zusätzlich zu den oben erwähnten Zuwendungen kann der Bund nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke vorgesehenen Mittel, insbesondere aufgrund der Übertragung weiterer Aufgaben gemäß § 25 Abs 15 BFWG, erhöhte Aufwendungen unter der Voraussetzung vergüten, dass dies trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung des Forschungszentrums und unter Bedachtnahme auf Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich ist.

Das Forschungszentrum trat als Gesamtrechtsfolger des Bundes hinsichtlich des Bundesamtes für Wald und Forschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft in alle bestehenden Rechte und Pflichten mit 1. Jänner 2005 ein.

#### 2. Allgemeine Grundsätze

Der vorliegende Jahresabschluss des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft wurde unter Beachtung der unternehmensrechtlichen Vorschriften und der Bestimmung des Bundesgesetzes vom 16.07.2004, BGBl I 83/ 2004, mit dem ein Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet und das Bundesamt für Wald eingerichtet wird, aufgestellt (BFWG).

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung und der Vollständigkeit, sowie die Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage zu vermitteln, eingehalten. Für die Bestimmung der Wertansätze in der Eröffnungsbilanz bestand nach § 9 Abs. 4 BFWG keine Bindung an die Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Zur Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände wurden die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) herangezogen. Der Grundsatz der Einzelbewertung wurde beachtet und von der Fortführung des Betriebes wird ausgegangen. Die Wertansätze der technischen Einrichtungen und Anlagen wurden nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 BFWG entsprechend ihrer Nutzungsmöglichkeit unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Technik festgelegt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Stichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt. Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt. Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden - mit Ausnahme der geänderten Bewertung der Sozialkapitalrückstellungen sowie der durch das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) bedingten Umstellungen - bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Die neuen Bestimmungen des RÄG 2014 wurden mit dem Geschäftsjahr 2016 angewandt. Die Vorjahresvergleichsbeträge wurden dabei so geändert, als wären die neuen Bestimmungen schon im Vorjahr angewandt worden. Folgende Positionen waren davon betroffen:

Position	Begründung
Einnahmen aus Dienstleistungen / Einnahmen aus Drittmittel und Einnahmen aus Forschungsförderung	Die geänderte Definition der Umsatzerlöse in § 189a UGB führt zu einer Annäherung an den umsatzsteuerlichen Umsatzbegriff. Die bisher gänzlich unter den "Einnahmen aus Drittmittel" erfassten Einnahmen aus der Auftragsforschung und der Forschungsförderung wurden daher im Berichtsjahr in Anwendung der in den Umsatzsteuerrichtlinien entworfenen Abgrenzung zum Vorliegen eines Leistungsaustausches unter den "Einnahmen aus Drittmittel" bei Projekten der Auftragsforschung sowie als "Einnahmen aus Forschungsförderung" bei Projekten der Forschungsförderung erfasst. Die entsprechenden Vorjahresbeträge wurden dabei ebenso angepasst.



In diesen Positionen kam es auf Grund der geänderten Gliederung zu folgenden Anpassungen der Vorjahreszahlen:

Werte in TEUR	Jahresabschluss zum 31.12.2016 - Vorjahreswerte	Jahresabschluss zum 31.12.2015 - offen gelegte Werte
Einnahmen aus Dienstleistungen (Drittmittel)	4.094.798,00	5.872.155,00
Einnahmen aus Dienstleistungen (Forschungsförderung)	1.878.286,60	0,00

## Anlagevermögen

### a) Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich der in Anspruch genommenen Skonti, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauer wird den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
• gewerbliche Schutzrechte	3
• Software	3

Wesentlichen dauerhaften Wertminderungen wird durch die Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen Rechnung getragen. Sollte in einem späterem Jahr die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung wegfallen, wird eine Zuschreibung bis zur Höhe der fortgeschriebenen Anschaffungskosten vorgenommen.

Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände werden nicht aktiviert.

**b) Sachanlagevermögen**

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich der in Anspruch genommenen Skonti, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear entsprechend der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer vorgenommen. Folgende Nutzungsdauer wird den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Bauten einschließlich der Investitionen auf fremdem Grund	4 - 33
• Technische Anlagen	5 - 10
• wissenschaftliche Laboranlagen	5
• Energieversorgungsanlagen	10 - 25
• land- und forstwirtschaftliche Maschinen	10
• sonstige Werkzeuge	5
• Kraftfahrzeuge	5 - 10
• Zugmaschinen, sonstige Motoren	10
• EDV-Anlagen und IT Infrastruktur	3
• andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 - 10
• wissenschaftliche Literatur und Sammlung	5

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Einzelanschaffungskosten unter EUR 400 (inkl. Umsatzsteuer) werden im Jahr der Anschaffung zur Gänze abgeschrieben.

Von Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von jenen in der zweiten Hälfte wird die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden zusätzlich vorgenommen, wenn voraussichtlich dauernde Wertminderungen, die über den nutzungsbedingten Werteverzehr hinausgehen, eintreten. Sollten in einem späterem Jahr die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung wegfallen, wird eine Zuschreibung bis zur Höhe der fortgeschriebenen Anschaffungskosten vorgenommen.

**c) Finanzanlagen**

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um Einlagen bei Kreditinstituten. Die derart veranlagten Mittel dienen zur Bedeckung von künftigen Personalansprüchen, die sich bei Ausscheiden der Mitarbeitenden ergeben. Die Termineinlagen werden bis zum Auszahlungsbedarf laufend verlängert. Die Zuordnung zum Finanzanlagevermögen ist durch den Umstand begründet, dass die reservierten Mittel zur längerfristigen Veranlagung vorgesehen sind. Darüber hinaus ist eine durch die Gremien beschlossene interne Zweckwidmung gegeben.

## 4. Umlaufvermögen

### a) Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgt mit einem Festwert nach den Bestimmungen des § 209 Abs. 1 UGB. Eine Inventur wurde letztmalig zum 31.12.2013 durchgeführt und der Vorratsbestand entsprechend den Ergebnissen der Inventur angepasst.

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen werden auf Basis von Kostenrechnungsauswertungen zum 31.12.2016 ermittelt. Die Bewertung erfolgt einzeln zu Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten. Angemessene Teile der Materialgemeinkosten und Fertigungsgemeinkosten wurden bei der Bewertung der noch nicht abgerechneten Leistungen nicht berücksichtigt, da diese nur in geringfügigem Ausmaß im Auftragsvolumen Deckung finden.

Für voraussichtlich verlustbringende Projekte werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen, sollten die geschätzten zukünftigen Gesamtkosten höher sein als die Kosten aus der Grundplanung.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Forschungszentrums werden auch nationale und internationale Fördermittel eingeworben. Weiters erhält das BFW Aufträge von Firmen, Gebietskörperschaften und Ländern u.ä. Bei den Förderungen wird unterstellt, dass die bei Forschungsprojekten eventuell erforderliche Kofinanzierung durch Mittel des BFW gedeckt ist. Der Betrag dieser Kofinanzierung wird daher nicht bereits bei Vertragsabschluss als Wertberichtigung bzw. Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften erfasst, sondern während der Projektlaufzeit kontinuierlich berücksichtigt.

Erhaltene Anzahlungen und Forschungsbeiträge, denen noch offene Leistungen bzw. noch nicht abrechenbare Leistungen gegenüberstehen, werden mit den korrespondierenden Leistungen noch nicht abgerechneter Forschungsaufträge auf der Aktivseite saldiert, sofern ausreichende Deckung gegeben ist.

### b) Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennbetrag angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert ermittelt und angesetzt.

Bei den Forderungen aus Leistungen wird eine Pauschalwertberichtigung von 2 % vorgenommen.

## 5. Investitionszuschüsse

Nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand werden analog der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

## 6. Rückstellungen

Die Rückstellung für Abfertigungen wurde in Übereinstimmung mit der AFRAC-Stellungnahme 27 nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes iHv. 3,04% ermittelt. Es handelt sich hierbei um einen Durchschnittzinssatz der letzten 7 Jahre, bei dem die durchschnittliche Restlaufzeit der Verpflichtung zu Grunde gelegt wurde. Der Gehaltstrend wurde mit 2,51%p.a. angesetzt. Für die Abfertigungsrückstellung wurden keine Fluktuationsabschläge angesetzt. Der Berechnung wurde das zum Stichtag relevante Pensionsantrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004 zu Grunde gelegt. Als Finanzierungsende der Abfertigungsverpflichtung wurde das kalkulatorische Pensionsalter herangezogen.

Im Vorjahr wurde die Rückstellung nach finanzmathematischen Grundsätzen ermittelt, wobei ein Rechnungszinssatz von 1,5% angesetzt wurde. Gehaltstrends waren in diesem Zinssatz berücksichtigt. Fluktuationsabschläge wurden im Vorjahr nicht berücksichtigt, als Pensionsantrittsalter wurden 60 Jahre bei Frauen sowie 65 Jahren bei Männern unterstellt.

Der durch die Methodenänderung bedingte Unterschiedsbetrag wurde im Jahr der Umstellung zur Gänze erfolgswirksam verbraucht. Von der Verteilungsmöglichkeit gem. § 906 Abs. 33 UGB wurde nicht Gebrauch gemacht.

Die Rückstellung für den Abfertigungen ähnliche Verpflichtungen werden für Jubiläumsgelder gebildet. Diese wurden in Übereinstimmung mit der AFRAC-Stellungnahme 27 nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes iHv. 3,04% ermittelt. Es handelt sich hierbei um einen Durchschnittzinssatz der letzten 7 Jahre, bei dem die durchschnittliche Restlaufzeit der Verpflichtung zu Grunde gelegt wurde. Der Gehaltstrend wurde je nach Mitarbeiterkreis mit 2,51% p.a. bis 2,52% p.a. angesetzt. Der Berechnung wurde das zum Stichtag relevante Pensionsantrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004 zu Grunde gelegt. Für die Jubiläumsgeldrückstellung wurden keine Fluktuationsabschläge angesetzt. Lohnnebenkosten wurden für Jubiläumsgelder entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen angesetzt.

Im Vorjahr wurde die Rückstellung nach finanzmathematischen Grundsätzen ermittelt, wobei ein Rechnungszinssatz von 1,5% angesetzt wurde. Gehaltstrends waren in diesem Zinssatz berücksichtigt. Fluktuationsabschläge wurden im Vorjahr nicht berücksichtigt, als Pensionsantrittsalter wurden 60 Jahre bei Frauen sowie 65 Jahren bei Männern (Vertragsbedienstete) bzw. 61,5 Jahre für weibliche und männliche Beamte unterstellt.

Der durch die Methodenänderung bedingte Unterschiedsbetrag wurde im Jahr der Umstellung zur Gänze erfolgswirksam verbraucht. Von der Verteilungsmöglichkeit gem. § 906 Abs. 33 UGB wurde nicht Gebrauch gemacht.

## **7. Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

## **8. Währungsumrechnung**

Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten sind mit dem Mittelkurs zum Zeitpunkt der Entstehung oder nach dem strengen Niederst- bzw. Höchstwertprinzip am Bilanzstichtag bewertet.

## **9. Latente Steuern**

Da das BFW keine Gewinne im körperschaftsteuerlichen Sinn erzielt, bestehen keine latenten Steuern.

## II Erläuterungen zur Bilanz

### 1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im beiliegenden Anlagenspiegel dargestellt.

Der Anlagenabnutzungsgrad ist mit 74,72% (2015: 72,68%) gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen.

Das Grundvermögen der Liegenschaften des Versuchsgarten Tulln (EZ 1845, Grundbuch Tulln) und des Lehrforstes Kollerhube (EZ 53 und 54, Grundbuch Feistritz) wurde zu ortsüblichen Werten für Wald bzw. landwirtschaftlich genutzte Fläche bewertet. Der Grundwert zur Position Grundstücke und Bauten auf fremden Grund beträgt EUR 1.111.122,50 (2015: TEUR 1.111).

Bei der unter Finanzanlagen in Höhe von TEUR 900 (2015: TEUR 900) ausgewiesenen langfristigen Finanzierung handelt es sich um die finanzielle Vorsorge für langfristige Verpflichtungen an Mitarbeiter.

### 2. Vorräte

Die in der Bilanz ausgewiesenen Vorräte setzen sich wie folgt zusammen:

Vorräte	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
Hilfsstoffe	81.237,76	81.237,76
noch nicht abrechenbare Leistungen	3.251.909,49	3.894.436,52
abzüglich Anzahlungen auf noch nicht abrechenbare Leistungen	-2.786.584,73	-3.728.501,42
geleistete Anzahlungen	36.479,00	0,00
	<u>583.041,52</u>	<u>247.172,86</u>

Die Hilfsstoffe setzen sich aus Druckwerken der hauseigenen Druckerei sowie aus Arbeitsmaterialien, Brenn- und Schmierstoffen und sonstigen Verbrauchsgütern zusammen. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 209 Abs. 1 UGB.

Die Position noch nicht abrechenbare Leistungen setzt sich aus vor dem Stichtag noch nicht abgeschlossenen Leistungen mit einer durchschnittlichen Laufzeit von 2 bis 3 Jahren und einem Gesamtauftragswert von EUR 6,6 Mio. (2015: EUR 8,5 Mio.) zusammen.

Von den im Rahmen der Forschungsprojekte erbrachten Leistungen vor dem Stichtag wurde eine Vorsorge für drohende Verluste in der Höhe von EUR 140.537,44 (2015: TEUR 120) abgezogen.

Die diesbezüglich erhaltenen Anzahlungen zu den Forschungsprojekten in Höhe von EUR -2.786.584,73 (2015: TEUR -3.729) wurden offen von den noch nicht erbrachten bzw. noch nicht abrechenbaren Leistungen abgesetzt. Der übersteigende Betrag von EUR 452.542,99 (2015: TEUR 900) wurde auf der Passivseite ausgewiesen.

### 3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Forderungen betragen zum 31.12.2016 EUR 648.180,04 (2015: TEUR 50) und beinhalten insbesondere Forderungen gegenüber Fördergebern in Höhe von EUR 593.594,12 (2015: TEUR 0), an die Mitarbeiter in Höhe von EUR 42.452,57 (2015: TEUR 38) aus Gehaltsvorschüssen sowie EUR 1.607,84 (2015: TEUR 3) aus Reisekostenvorschüssen.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände weisen folgende Zusammensetzung und Fristigkeiten auf:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	296.581,84	296.581,84
<i>Vorjahr</i>	<i>404.304,12</i>	<i>404.304,12</i>
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	648.180,04	648.180,04
<i>Vorjahr</i>	<i>49.548,13</i>	<i>49.548,13</i>
Summe Forderungen	944.761,88	944.761,88
<i>Vorjahr</i>	<i>453.852,25</i>	<i>453.852,25</i>

### 4. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Die Position in Höhe von EUR 4.363.708,53 (2015: TEUR 4.694) setzt sich aus den Kassabeständen zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 4.160,80 (2015: TEUR 6) und den zum Stichtag 31.12.2016 vorhandenen Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von EUR 4.359.547,73 (2015: TEUR 4.688) zusammen.

### 5. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktive Rechnungsabgrenzung in Höhe von EUR 398.198,49 (2015: TEUR 397) enthält zum 31.12.2016 bereits geleistete Zahlungen, die Aufwand von Folgejahren darstellen, und betrifft im Wesentlichen Vorauszahlungen für Lizenzzahlungen und Wartungsverträge, für Mieten, Pensionsaufwand Beamte, Vorauszahlungen für Versicherungsprämien sowie Zeitschriften-Abonnements.

## 6. Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2016 beträgt EUR 2.372.462,20 (2015: TEUR 2.289) und setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Eigenkapital</b>	31.12.2016 EUR
Anstaltskapital zum 01.01.2016	981.713,25
Rücklagen	373.000,00
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	934.609,69
Jahresgewinn 2016	83.139,26
	<u>2.372.462,20</u>

Aus dem Jahresüberschuss des Jahres 2013 wurde eine Rücklage in Höhe von EUR 173.000,00 gebildet. Diese zweckgewidmete Rücklage wurde im Jahr 2014 um EUR 200.000,00 erhöht und steht für künftige Ausgaben im Zusammenhang mit der strategischen Ausrichtung des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft sowie für allfällige Mehrkosten im Projekt FBZ Traunkirchen zur Verfügung.

Der Leiter des BFW schlägt vor, den laufenden Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

## 7. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Der Sonderposten gliedert sich wie folgt:

	Stand 01.01.2016 EUR	Zuführung EUR	Verwendung EUR	Stand 31.12.2016 EUR
Investitionen in Mietobjekte	34.177,00	0,00	-6.029,50	28.147,50
technische Anlagen und Maschinen	173.405,40	0,00	-9.126,60	164.278,80
noch nicht ausgenutzter Zuschuss	849.600,00	200.000,00	0,00	1.049.600,00
	<u>1.057.182,40</u>	<u>200.000,00</u>	<u>-15.156,10</u>	<u>1.242.026,30</u>

Unter dieser Position werden die von der Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH sowie von der Kommunalkredit Public Consulting gewährten Investitionskostenzuschüsse für eine neue Biomasseanlage und gewährte Zuschüsse seitens der Burghauptmannschaft und der Kommunalkredit Austria AG für eine neue Heizungsanlage ausgewiesen. Im Jahr 2016 wurde vom Eigentümer ein Zuschuss für Investitionen gewährt. Diese Investitionen wurden im Berichtsjahr noch nicht getätigt.



**8. Rückstellungen**

Die Rückstellungen für Abfertigungen entfallen auf:

Mitarbeitergruppe	Stand 01.01.2016 EUR	Verwendung/ Zuführung EUR	Stand 31.12.2016 EUR
Vertragsbedienstete	1.508.897,00	261.664,00	1.770.561,00
Arbeiter	33.125,00	5.632,00	38.757,00
	<u>1.542.022,00</u>	<u>267.296,00</u>	<u>1.809.318,00</u>

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

<b>sonstige Rückstellungen</b>	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Jubiläumsrückstellung	2.215.692,00	1.810.702,00
nicht konsumierte Urlaube	897.075,30	883.980,00
Zeitguthaben	628.348,00	619.650,00
Kosten für Kollektivvertragsverhandlungen	62.995,71	64.039,71
Gewährleistung	32.000,00	29.000,00
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	24.240,00	42.000,00
übrige Rückstellungen	351.828,97	250.505,33
	<u>4.212.179,98</u>	<u>3.699.877,04</u>

Unter der Position übrige sonstige Rückstellungen sind insbesondere personalbezogene Rückstellungen enthalten.

Die Rückstellung für Zeitguthaben enthält neben den Vorsorgen aus Überstunden auch Vorsorgen für Guthaben aus der Gleitzeitregelung der Mitarbeiter des BFW. Getrennt nach den einzelnen Beschäftigungsgruppen ist die Zusammensetzung wie folgt:

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2015
Projektmitarbeiter	27.668,00	25.890,00
Arbeiter	2.641,00	3.626,00
Vertragsbedienstete	287.612,00	284.554,00
Beamte	310.427,00	305.580,00
	<u>628.348,00</u>	<u>619.650,00</u>

Die Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube weist folgende Zusammensetzung auf:

	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2015
Projektmitarbeiter	40.645,00	43.854,00
Arbeiter	3.751,00	15.702,00
Vertragsbedienstete	435.090,30	402.969,00
Beamte	417.589,00	421.455,00
	<u>897.075,30</u>	<u>883.980,00</u>

## 9. Verbindlichkeiten

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen folgende Zusammensetzung und Fristigkeiten auf:

	davon Restlaufzeit	
	Gesamtbetrag EUR	bis 1 Jahr EUR
<b>Verbindlichkeiten</b>		
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	452.542,99	452.542,99
<i>Vorjahr</i>	900.224,80	900.224,80
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	368.260,20	368.260,20
<i>Vorjahr</i>	510.386,46	510.386,46
sonstige Verbindlichkeiten	563.271,25	563.271,25
<i>Vorjahr</i>	498.718,42	498.718,42
<i>davon aus Steuern</i>	164.645,51	164.645,51
<i>Vorjahr</i>	162.233,93	162.233,93
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	250.342,56	250.342,56
<i>Vorjahr</i>	220.602,94	220.602,94
Summe Verbindlichkeiten	1.384.074,44	1.384.074,44
<i>Vorjahr</i>	<u>1.909.329,68</u>	<u>1.909.329,68</u>

Die Restlaufzeit der erhaltenen Anzahlungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht feststellbar, weil die Endabrechnung von Projekten in der Regel nicht beeinflussbar ist. Daher wurde aus Vorsichtgründen die Einordnung "mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr" getroffen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich vor allem aus Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt in Höhe von EUR 164.645,51 (2015: TEUR 162), aus lohnabhängigen Abgaben im Rahmen der sozialen Sicher-

heit in Höhe von EUR 250.342,56 (2015: TEUR 216) und aus noch nicht bezahlten Gehältern sowie Jubiläumsgeldern in Höhe von EUR 145.531,03 (2015: TEUR 108) zusammen.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Mietverpflichtungen für Gebäudemieten der Standorte Innsbruck, Wien, Ort und Ossiach betragen für das folgende Jahr TEUR 908 (2015: TEUR 935) und für die kommenden fünf Jahre TEUR 6.054 (2015: TEUR 5.937).

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

#### **10. passive Rechnungsabgrenzung**

Die passive Rechnungsabgrenzung in Höhe von EUR 111.893,00 (2015: TEUR 73) enthält zum 31.12.2016 bereits erhaltene Zahlungen, die den Folgejahren anzulasten sind.

### III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Aufgrund der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft wurde bei der Gliederung in Ziffer 1 der Gewinn- und Verlustrechnung vom Gliederungsschema des § 231 Abs 2 UGB insofern abgewichen, als keine Umsatzerlöse, sondern die Einnahmen nach den im BFWG vorgeschriebenen Tätigkeitsbereichen gegliedert dargestellt werden.

Im Berichtsjahr wurden EUR 12.000,00 (2015: TEUR 12) für die Prüfungsleistungen des Abschlussprüfers erfasst.

#### Ergebnis aus dem Drittmittelbereich

Im Jahr 2016 wurde im Drittmittelbereich folgendes Ergebnis erzielt:

	<b>2016</b>	<b>2015</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
Umsatzerlöse	7.954.862,92	5.514.101,68
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>7.954.862,92</b>	<b>5.514.101,68</b>
Bestandsveränderung	-642.527,03	414.564,42
<b>Betriebsleistung</b>	<b>7.312.335,89</b>	<b>5.928.666,10</b>
Aufwendungen für Sachmittel	-946.930,87	-1.207.091,48
Personalaufwand	-6.005.367,28	-4.714.495,30
Abschreibungen	-72.958,76	-42.232,20
sonstige betriebliche Aufwendungen	-167.561,38	-241.919,55
sonstige betriebliche Erträge	0,00	577.421,08
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>119.517,60</b>	<b>300.348,65</b>

Im Drittmittelbereich sind Aufträge, vor allem aus Projekten, aber auch Tarifarbeiten auf Auftrag uam. ausgewiesen. Insbesondere der hoheitliche Tätigkeitsbereich und Daueraufgaben des BFW fallen nicht darunter.

Für allfällige Risiken aus der Tätigkeit im Drittmittelbereich wurde eine entsprechende Vorsorge unter den sonstigen Rückstellungen gebildet.

## Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

In der Position Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von EUR 1.156.643,76 (2015: TEUR 168) sind Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen für Dienstnehmer des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft in der Höhe von EUR 74.163,12 (2015: TEUR 65) enthalten.

## IV. Sonstige Angaben

### 1. Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter

Die Anzahl der Beschäftigten (nach Köpfen) betrug im Jahresdurchschnitt:

	2016	2015
Vertragsbedienstete	157,29	161,36
Beamte	81,75	82,25
Arbeiter	6,75	7,00
ProjektmitarbeiterInnen	41,35	27,68
freie DienstnehmerInnen	2,00	1,57
Gesamt	289,14	279,86

Nach Vollzeitäquivalenten waren im Jahr 2016 im Jahresdurchschnitt 271,64 (2015: 268) Mitarbeiter beschäftigt.

### 2. Angaben über die Mitglieder der Unternehmensorgane

Die Organe des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft setzen sich aus der Leitung und dem Wirtschaftsrat zusammen.

Die Leitung oblag während des gesamten Geschäftsjahres Herrn Dipl.-Ing. Dr. Peter Mayer.

Der Wirtschaftsrat setzt sich im Jahr aus folgenden Mitgliedern zusammen:

DI Dr. Johannes Schima, Vorsitzender  
Mag. Hermine Hackl, Vizevorsitzende  
Mag. Barbara Christandl-Reithmayer  
Dr. Wolfgang Mayrhofer  
Ing. Eiko Gatterbauer  
Cornelia Rauch

Den Mitgliedern der Leitung und des Wirtschaftsrates wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Vorschüsse oder Kredite gewährt.

### 3. Sonstige Angaben gemäß Public Corporate Governance Kodex

Beziehungen des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft zu:

- Anteilseignern: Beauftragung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß BFW-Gesetz sowie mit diversen nachgelagerten öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Drittmittelgebarung (zB Universitäten bei Forschungs Kooperation bzw. zur

Forschungsfinanzierung mit der FFG, dem FWF und anderen mehr).

- Mitgliedern des Überwachungsorgans: die Mitglieder des Überwachungsorgans (Wirtschaftsrat) werden von der Republik Österreich (Anteilseigner) bestellt. Es wird daher auf die Ausführungen zu den Anteilseignern verwiesen. Ergänzend wird angemerkt, dass im Bereich der Kooperation fallweise Beziehungen zur Kooperationsplattform Forst Holz Papier (FHP) unterhalten werden.

- Mitglied der Geschäftsleitung: es bestehen keine Geschäfte zwischen der Geschäftsleitung und dem BFW. Die Gesamtvergütung des Leiters in der Funktionsperiode 2010 - 2015 besteht grundsätzlich aus einem fixen Entgelt sowie einem Beitrag zu einer überbetrieblichen Pensionskasse. Die Gesamtbezüge des Leiters aus dem fixen Gehaltsbestandteil orientieren sich an den Bezügen eines Beamten in der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 8, Stufe 2.

Es bestehen darüber hinaus keine Beziehungen des BFW zu nahe stehenden Einrichtungen und Personen der Anteilseigner, Mitglieder des Überwachungsorgans oder der Geschäftsleitung. Eben sowenig bestehen Geschäfte zwischen Mitgliedern der Geschäftsleitung und Unternehmen.

#### 4. Ergebnisse nach dem Bilanzstichtag

Es gibt über keine besonderen Vorgänge nach dem Bilanzstichtag zu berichten.

#### 5. Sonstiges

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft keine Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten abgeschlossen.

Wien, am 25. April 2017



Dipl.-Ing. Dr. Peter Mayer  
Leiter des BFW

	Stand 01.01.2016 EUR	Anschaffungs-/ Herstellungskosten			Stand 31.12.2016 EUR	Stand 01.01.2016 EUR	Abschreibungen EUR	kumulierte Abschreibungen			Stand 31.12.2016 EUR	Buchwerte	
		Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR				Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR		Stand 01.01.2016 EUR	Stand 31.12.2016 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>													
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>													
1. Software	447.470,15	16.851,00	2.184,00	0,00	462.137,15	419.507,06	24.714,35	0,00	2.184,00	0,00	442.037,41	27.963,09	20.099,74
<b>II. Sachanlagen</b>													
1. Bauten auf fremdem Grund	2.184.927,10	0,00	3.011,28	0,00	2.181.915,82	634.264,84	61.852,85	0,00	3.011,28	0,00	693.106,41	1.550.662,26	1.488.809,41
2. technische Anlagen	7.393.063,19	429.629,63	322.937,98	265.926,52	7.765.681,36	5.992.698,47	394.367,51	0,00	322.661,76	265.926,52	6.330.330,74	1.400.364,72	1.435.350,62
3. Sammlungen und Kunstgegenstände	3.439,72	0,00	0,00	0,00	3.439,72	3.439,49	0,00	0,00	0,00	0,00	3.439,49	0,23	0,23
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.163.430,04	314.365,31	106.056,75	-264.615,11	4.107.123,49	3.265.218,02	237.576,68	0,00	106.056,75	-265.926,52	3.130.811,43	898.212,02	976.312,06
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	1.311,41	21.671,44	0,00	-1.311,41	21.671,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.311,41	21.671,44
	13.746.171,46	765.666,38	432.006,01	0,00	14.079.831,83	9.895.620,82	693.797,04	0,00	431.729,79	0,00	10.157.688,07	3.850.550,64	3.922.143,76
<b>III. Finanzanlagen</b>													
1. sonstige Ausleihungen	900.000,00	0,00	0,00	0,00	900.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	900.000,00	900.000,00
<b>SUMME ANLAGENSPIEGEL</b>	<b>15.093.641,61</b>	<b>782.517,38</b>	<b>434.190,01</b>	<b>0,00</b>	<b>15.441.968,98</b>	<b>10.315.127,88</b>	<b>718.511,39</b>	<b>0,00</b>	<b>433.913,79</b>	<b>0,00</b>	<b>10.599.725,48</b>	<b>4.778.513,73</b>	<b>4.842.243,50</b>

<b>Aktiva</b>	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software		
120 Software	20.099,74	27.963,09
II. Sachanlagen		
1. Bauten auf fremdem Grund		
340 Grundstückseinrichtungen	2.373,00	2.508,60
400 Grundstücke	1.265.590,30	1.272.791,49
410 Bauten auf fremden Grund	25.036,64	31.071,89
420 Investitionen in Mietobjekte	191.299,46	220.822,25
610 Adaptierungen in Gebäuden	4.510,01	23.468,03
	<u>1.488.809,41</u>	<u>1.550.662,26</u>
2. technische Anlagen		
510 Technische Anlagen	95.526,53	64.197,01
511 Heizungs- u. Energieanlagen, elektrische Anlagen	288.802,06	301.435,74
512 Lüftungs-Kühlanlagen	67.916,36	50.026,16
513 Wissenschaftliche Anlagen	281.373,10	281.084,80
520 Land- u. Forstwirtschaftl. Maschinen u. Werkzeuge	53.482,81	56.261,56
630 Fahrzeuge und Zugmaschinen	648.249,76	647.359,45
	<u>1.435.350,62</u>	<u>1.400.364,72</u>
3. Sammlungen und Kunstgegenstände		
601 Bilder und Antiquitäten	0,23	0,23
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
602 Laboreinrichtung	133.165,07	154.323,93
603 Kücheneinrichtung	37.086,15	22.550,99
604 Büroeinrichtung	379.335,69	401.891,17
605 Ausrüstungsgegenstände	1.005,32	1.834,53
620 Büromaschinen, EDV-Anlagen	331.241,61	253.629,63
629 Sonstige Anlagen	94.478,22	63.981,77
	<u>976.312,06</u>	<u>898.212,02</u>
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau		
700 Anzahlungen auf Anlagen	20.672,18	0,00
710 Anlagen in Bau	999,26	1.311,41
	<u>21.671,44</u>	<u>1.311,41</u>
	<u>3.922.143,76</u>	<u>3.850.550,64</u>
III. Finanzanlagen		
1. sonstige Ausleihungen		
930 Vorsorge für langfristige Verbindlichkeiten	900.000,00	900.000,00
	<u>4.842.243,50</u>	<u>4.778.513,73</u>



<b>Aktiva</b>	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
<b>I. Vorräte</b>		
1. Hilfsstoffe		
1300 Vorräte Kopierpapier & Büromaterial	7.827,44	7.827,44
1310 Vorräte Arbeitsmaterial, Ersatzteile	11.295,88	11.295,88
1320 Vorräte Reinigungsmaterialien, Chemikalien	4.564,38	4.564,38
1330 Vorräte sonstige Verbrauchsgüter	23.342,72	23.342,72
1340 Vorräte Lebensmittel	7.972,69	7.972,69
1350 Vorräte Druckwerke	26.234,65	26.234,65
	<u>81.237,76</u>	<u>81.237,76</u>
2. noch nicht abrechenbare Leistungen		
1720 Abgerechnete Leistungen aus EU-	3.392.446,93	4.014.531,75
3110 Rückstellung für drohende Verluste	-140.537,44	-120.095,23
	<u>3.251.909,49</u>	<u>3.894.436,52</u>
abzüglich erhaltene Anzahlungen		
1850 Anzahlungen auf noch nicht abrechenbare	-2.786.584,73	-3.728.501,42
	<u>465.324,76</u>	<u>165.935,10</u>
3. geleistete Anzahlungen		
2290 geleistete Anzahlungen	36.479,00	0,00
	<u>583.041,52</u>	<u>247.172,86</u>
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
2000 Lieferforderungen Inland	210.249,80	337.369,29
2011 Nachträgliche Lieferforderungen Inland	73.876,11	29.609,55
2090 Pauschale Wertberichtigung Forderungen Inland	-5.760,25	-8.145,20
2100 Lieferforderungen EU-Ausland	18.036,18	45.281,58
2200 Lieferforderungen Ausland	180,00	188,90
	<u>296.581,84</u>	<u>404.304,12</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
2003 Forderungen an Fördergeber	593.594,12	0,00
2300 Sonstige Forderungen	8.818,83	7.901,50
2500 Gehaltsvorschüsse	42.452,57	37.524,31
3610 Verrechnung VISA	2,78	2,78
3630 Verrechnung Mittagstisch	1.703,90	672,70
3731 Verr. Reisekosten VB	1.607,84	3.446,84
	<u>648.180,04</u>	<u>49.548,13</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	<u>944.761,88</u>	<u>453.852,25</u>

<b>Aktiva</b>	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
<b>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>		
2701 Kassa Wien	2.286,29	2.048,34
2702 Kassa Ort	933,77	1.902,40
2703 Kassa Ossiach	1.183,86	1.525,88
2704 Kassa Innsbruck	12,50	421,35
2707 Kassa Ort Umsatzsteuer	348,99	0,00
2709 Handkassen	0,00	150,00
2710 Kassa-Bank-Verrechnung	-604,61	-450,31
2800 PSK Giro 96050844	2.915.942,38	3.461.991,43
2801 PSK EU 96050851	1.129.011,58	1.002.929,92
2802 PSK Termineinlage	-900.000,00	-900.000,00
2813 RLB NÖW - 849.281	236,10	804.382,29
2816 PSK ProFit Business Anlagenkonto 516-015-640	303.617,86	303.187,74
2817 Verrechnungskonto Festgeld Schöllerbank	0,00	32,55
2818 PSK 96051623 - FWF Cech-B25/ Resipath	3.985,10	825,39
2819 PSK 510113365 - DOBES FWF P27688-BB16 Potentilla	6.723,98	14.699,23
2820 PSK 510121791 - FWF TRP 122-B16 Schüler	30,73	0,00
2821 RLB Topzinskonto	900.000,00	0,00
	<u>4.363.708,53</u>	<u>4.693.646,21</u>
	<b>5.891.511,93</b>	<b>5.394.671,32</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
2900 Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>398.198,49</u>	<u>397.463,01</u>
<b>Summe Aktiva</b>	<u><u>11.131.953,92</u></u>	<u><u>10.570.648,06</u></u>

<b>Passiva</b>	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Anstaltskapital		
9000 Eröffnungskapital	981.713,25	981.713,25
II. Rücklagen		
9350 Rücklagen	373.000,00	373.000,00
III. Bilanzgewinn		
7998 Gewinn-/ Verlustvortrag	934.609,69	781.705,16
9393 Jahresgewinn	83.139,26	152.904,53
	<u>1.017.748,95</u>	<u>934.609,69</u>
	<b>2.372.462,20</b>	<b>2.289.322,94</b>
<b>B. Investitionszuschüsse</b>		
9300 Investitionskostenzuschuss	<b>1.242.026,30</b>	<b>1.057.182,40</b>
<b>C. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Abfertigungen		
3000 Abfertigungsrückstellung	1.809.318,00	1.542.022,00
2. sonstige Rückstellungen		
3100 Sonstige Rückstellungen	351.828,97	250.505,33
3150 Urlaubsrückstellung	897.075,30	883.980,00
3160 Jubiläumsrückstellung	2.215.692,00	1.810.702,00
3170 Rückstellung für Zeitguthaben	628.348,00	619.650,00
3175 Gewährleistungsrückstellung	32.000,00	29.000,00
3190 RS f. Rechts- u. Beratungsaufwand	24.240,00	42.000,00
3192 RS f. Kollektivvertragsverhandlungen	62.995,71	64.039,71
	<u>4.212.179,98</u>	<u>3.699.877,04</u>
	<b>6.021.497,98</b>	<b>5.241.899,04</b>
<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		
3290 Erhaltene Anzahlungen Projekte	452.542,99	900.224,80
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
3290 Erhaltene Anzahlungen Projekte	452.542,99	900.224,80
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3300 Lieferantenverbindlichkeiten Inland	297.624,69	359.352,17
3301 Nachträgliche Lieferverbindlichkeiten Inland	48.488,70	54.313,86
3310 Lieferverbindlichkeiten EU-Ausland	16.259,02	115,90
3320 Lieferverbindlkt. Ausland (Rest)	5.887,79	96.604,53
	<u>368.260,20</u>	<u>510.386,46</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
3300 Lieferantenverbindlichkeiten Inland	297.624,69	359.352,17

**Passiva**

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
<i>3301 Nachträgliche Lieferverbindlichkeiten Inland</i>	48.488,70	54.313,86
<i>3310 Lieferverbindlichkeiten EU-Ausland</i>	16.259,02	115,90
<i>3320 Lieferverbindlkt. Ausland (Rest)</i>	5.887,79	96.604,53
	<u>368.260,20</u>	<u>510.386,46</u>
<b>3. sonstige Verbindlichkeiten</b>		
3514 übernommene Ust §19 Abs 1 RC	-21,37	0,00
3543 Finanzamt-Zahllast 2013	-9,14	-9,14
3544 Finanzamt-Zahllast 2014	0,45	0,45
3545 Finanzamt Zahllast 2015	57,42	29.727,43
3546 Finanzamt Zahllast 2016	39.060,71	0,00
3550 Verrechnung L	94.446,94	104.247,38
3551 Verrechnung DB	27.263,61	24.952,41
3554 Verrechnung Gewerkschaftsbeiträge	101,57	101,57
3560 Verrechnung Gebietskrankenkasse	235.266,63	215.519,51
3562 Verrechnung Bauarbeiterurlaubskasse	15.075,93	5.083,43
3570 Verrechnung Stadtkasse	1.044,09	998,80
3600 Sonstige Verbindlichkeiten	63.078,04	54.446,48
3601 Verrechnung Kurtaxe Ort	1.044,76	1.096,16
3603 Verrechnung Kurtaxe Kursteilnehmer Ossiach	1.542,10	135,65
3605 Stempelgebühren	2.802,80	2.316,60
3700 Verr. Löhne und Gehälter	45.733,50	27.931,55
3701 Verr. Besoldung Beamte durch Bund	36.719,49	30.829,35
3702 Verr. Exekution Dienstnehmer	69,83	69,83
3703 Verrechnung BPK	-6,11	1.270,96
	<u>563.271,25</u>	<u>498.718,42</u>
<i>davon aus Steuern</i>		
3514 übernommene Ust §19 Abs 1 RC	-21,37	0,00
3543 Finanzamt-Zahllast 2013	-9,14	-9,14
3544 Finanzamt-Zahllast 2014	0,45	0,45
3545 Finanzamt Zahllast 2015	57,42	29.727,43
3546 Finanzamt Zahllast 2016	39.060,71	0,00
3550 Verrechnung L	94.446,94	104.247,38
3551 Verrechnung DB	27.263,61	24.952,41
3570 Verrechnung Stadtkasse	1.044,09	998,80
3605 Stempelgebühren	2.802,80	2.316,60
	<u>164.645,51</u>	<u>162.233,93</u>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>		
3560 Verrechnung Gebietskrankenkasse	235.266,63	215.519,51
3562 Verrechnung Bauarbeiterurlaubskasse	15.075,93	5.083,43
	<u>250.342,56</u>	<u>220.602,94</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
3514 übernommene Ust §19 Abs 1 RC	-21,37	0,00
3543 Finanzamt-Zahllast 2013	-9,14	-9,14
3544 Finanzamt-Zahllast 2014	0,45	0,45
3545 Finanzamt Zahllast 2015	57,42	29.727,43
3546 Finanzamt Zahllast 2016	39.060,71	0,00
3550 Verrechnung L	94.446,94	104.247,38
3551 Verrechnung DB	27.263,61	24.952,41
3554 Verrechnung Gewerkschaftsbeiträge	101,57	101,57
3560 Verrechnung Gebietskrankenkasse	235.266,63	215.519,51
3562 Verrechnung Bauarbeiterurlaubskasse	15.075,93	5.083,43
3570 Verrechnung Stadtkasse	1.044,09	998,80
3600 Sonstige Verbindlichkeiten	63.078,04	54.446,48

**Passiva**

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
3601 Verrechnung Kurtaxe Ort	1.044,76	1.096,16
3603 Verrechnung Kurtaxe Kursteilnehmer Ossiach	1.542,10	135,65
3605 Stempelgebühren	2.802,80	2.316,60
3700 Verr. Löhne und Gehälter	45.733,50	27.931,55
3701 Verr. Besoldung Beamte durch Bund	36.719,49	30.829,35
3702 Verr. Exekution Dienstnehmer	69,83	69,83
3703 Verrechnung BPK	-6,11	1.270,96
	<u>563.271,25</u>	<u>498.718,42</u>
	<b>1.384.074,44</b>	<b>1.909.329,68</b>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
3290 Erhaltene Anzahlungen Projekte	452.542,99	900.224,80
3300 Lieferantenverbindlichkeiten Inland	297.624,69	359.352,17
3301 Nachträgliche Lieferverbindlichkeiten Inland	48.488,70	54.313,86
3310 Lieferverbindlichkeiten EU-Ausland	16.259,02	115,90
3320 Lieferverbindlkt. Ausland (Rest)	5.887,79	96.604,53
3514 übernommene Ust §19 Abs 1 RC	-21,37	0,00
3543 Finanzamt-Zahllast 2013	-9,14	-9,14
3544 Finanzamt-Zahllast 2014	0,45	0,45
3545 Finanzamt Zahllast 2015	57,42	29.727,43
3546 Finanzamt Zahllast 2016	39.060,71	0,00
3550 Verrechnung L	94.446,94	104.247,38
3551 Verrechnung DB	27.263,61	24.952,41
3554 Verrechnung Gewerkschaftsbeiträge	101,57	101,57
3560 Verrechnung Gebietskrankenkasse	235.266,63	215.519,51
3562 Verrechnung Bauarbeiterurlaubskasse	15.075,93	5.083,43
3570 Verrechnung Stadtkasse	1.044,09	998,80
3600 Sonstige Verbindlichkeiten	63.078,04	54.446,48
3601 Verrechnung Kurtaxe Ort	1.044,76	1.096,16
3603 Verrechnung Kurtaxe Kursteilnehmer Ossiach	1.542,10	135,65
3605 Stempelgebühren	2.802,80	2.316,60
3700 Verr. Löhne und Gehälter	45.733,50	27.931,55
3701 Verr. Besoldung Beamte durch Bund	36.719,49	30.829,35
3702 Verr. Exekution Dienstnehmer	69,83	69,83
3703 Verrechnung BPK	-6,11	1.270,96
	<u>1.384.074,44</u>	<u>1.909.329,68</u>
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
3900 Passive Rechnungsabgrenzung	<b>111.893,00</b>	<b>72.914,00</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>11.131.953,92</b>	<b>10.570.648,06</b>

	2016 EUR	2015 EUR
<b>1. Basisfinanzierung des Bundes</b>		
4002 Einnahmen Basisfinanzierung	15.500.000,00	15.500.000,00
<b>2. Einnahmen aus Dienstleistungen</b>		
a) hoheitliche Einnahmen		
4001 Erlöse aus hoheitlichen Tätigkeiten	148.124,25	208.365,57
b) Einnahmen aus Drittmittel		
4000 Einnahmen a. Dienstleistungen	2.576.093,22	3.921.730,37
4006 Saatgut- und Pflanzenverkauf	102.865,88	94.970,01
4007 Anzahlungen aus Projekten_Auftrag	422.696,02	0,00
4010 Umsatzerlöse 10 %	57.162,69	0,00
4013 Umsatzerlöse 13 %	75.025,32	0,00
4020 Umsatzerlöse 20 %	87.687,93	0,00
4100 Holzverkauf	38.852,03	75.597,37
4101 Verpachtung (10)%	3.720,16	2.500,54
	<u>3.364.103,25</u>	<u>4.094.798,29</u>
c) Einnahmen aus Forschungsförderung		
4005 Anzahlungen aus Projekten BI-Buchungen	966.902,48	-358.053,39
4840 Forschungsförderung	3.453.481,74	2.236.339,99
	<u>4.420.384,22</u>	<u>1.878.286,60</u>
	7.932.611,72	6.181.450,46
<b>3. Veränderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen</b>		
4502 Bestandsveränderung Forschungsprojekte	-642.527,03	414.564,42
<b>4. andere aktivierte Eigenleistungen</b>		
4580 Im Anlagevermögen berücksichtigte Eigenleistungen	9.909,24	1.167,60
<b>5. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen		
4620 Erlöse Anlagenverkauf 0%(Gewinn)	15.808,99	22.880,99
7822 Buchwert verkaufter Anlagen (Gewinn)	0,00	-4.000,00
	<u>15.808,99</u>	<u>18.880,99</u>
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		
4700 Erträge a d Auflösung von Rückstellungen	7.980,00	23.672,50
c) übrige		
4800 Sonstige Erträge steuerfrei	669.316,09	147.620,00
4810 Sonstige Erträge 10%	0,03	0,00
4820 Sonstige Erträge 20%	218,68	71.088,67
4830 Erträge Aufl Investkostenzuschuss	15.156,10	15.156,10
4870 Sonstige Erträge Sachbezüge nicht steuerbar	6.348,03	5.395,56
	<u>691.038,93</u>	<u>239.260,33</u>
	714.827,92	281.813,82

	2016 EUR	2015 EUR
<b>6. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungleistungen</b>		
<b>a) Materialaufwand</b>		
Material		
5010 Einkauf Lebensmittel Getränke	-95.564,20	-120.924,09
5011 Einkauf Verbrauchsmaterial Küche	-5.516,37	-7.695,27
5300 Saatgut, Pflanzen, Düngemittel	-7.952,58	-10.888,57
5710 Projektbezogene Ausgaben (Umlaufvermögen)	0,00	-6.960,71
5810 Vorleistungen/ Material f Seminare Workshops	-117.268,36	-141.321,88
5820 Kosten für Druck und Print	-22.462,01	-6.451,80
5821 Material/ Vorleistungen Tischlerei	-9.438,46	-3.140,37
5822 Material f. Fremdleistungen Tischlerei	-4.135,80	0,00
	<u>-262.337,78</u>	<u>-297.382,69</u>
Hilfsstoffe		
5100 Verbrauchsmaterial Labor	-123.310,38	-129.460,68
5400 Hilfsstoffe	-146,42	-543,43
	<u>-123.456,80</u>	<u>-130.004,11</u>
Betriebsstoffe		
5110 Chemikalien	-25.993,31	-12.958,33
5112 Labor-Gase	-20.124,10	-21.819,12
5210 Einkauf Lebensmittel Getränke m. VSt	-15.761,94	0,00
5211 Einkauf Verbrauchsmaterial Küche m. VSt	-102,16	0,00
5500 Betriebsstoffe, Schmier-, Treibstoffe Maschinen	-16.587,65	-24.722,56
	<u>-78.569,16</u>	<u>-59.500,01</u>
Werkzeuge und Erzeugungshilfsmittel		
5600 Werkzeuge, Verbrauchsmaterial	-62.645,19	-73.269,56
Skonti, Boni und Rabatte		
5880 Skontoerträge Wareneinkauf	1.796,62	2.302,81
	<u>-525.212,31</u>	<u>-557.853,56</u>
<b>b) Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>		
5700 Training von Fremden	-33.288,98	-97.741,45
5800 Bezogene Leistungen, Honorare, WV	-642.622,45	-1.017.905,11
5811 Vortragende u.ä. § 109 EStg	-178.991,57	-164.114,49
5812 Vorleistungen/ Material f Seminare Workshops m. VSt	-226,65	0,00
	<u>-855.129,65</u>	<u>-1.279.761,05</u>
	<u>-1.380.341,96</u>	<u>-1.837.614,61</u>
<b>7. Personalaufwand</b>		
<b>a) Löhne</b>		
6000 Löhne KV	-150.278,64	-159.755,38
6010 Sonderzahlungen Löhne KV	-30.270,31	-29.955,93
6031 Fahrtkostenzuschuss KV	-1.559,20	-1.755,40
6070 Prämien Arbeiter	-3.250,00	-3.660,00

	2016 EUR	2015 EUR
6095 Veränderung Urlaubsrückstellung Löhne	11.951,00	-1.730,00
6421 VÄ Rückstellung Zeitguthaben ARBEITER	985,00	-2.031,00
	<u>-172.422,15</u>	<u>-198.887,71</u>
<b>b) Gehälter Beamte</b>		
6100 Gehälter Beamte	-5.089.382,52	-4.952.508,05
6110 Zulagen Beamte	-31.222,92	-31.146,56
6120 Nebengebühren Beamte	-28.625,83	-27.437,78
6140 Überstunden Beamte	-76.875,83	-80.444,82
6170 Prämien Beamte	-64.544,27	-59.356,50
6175 Veränderung Jub. RSt Beamte	-164.919,00	75.913,00
6180 Jubiläumsgelder Beamte	-75.563,78	-113.015,16
6190 Veränderung Urlaubsrückstellung Beamte	3.866,00	20.190,00
6422 VÄ RST Zeitguthaben Beamte	-4.847,00	-6.242,00
	<u>-5.532.115,15</u>	<u>-5.174.047,87</u>
<b>c) Gehälter</b>		
6096 Rückstellung Gehaltskosten	-217.653,00	0,00
6200 Gehälter VB	-6.477.694,28	-5.920.766,93
6210 Sonderzahlungen Gehälter VB	-1.062.215,74	-986.115,03
6220 Urlaubersatzleistung Gehälter VB	-39.166,72	-2.935,45
6230 Zulagen Gehälter VB	-29.804,00	-63.458,48
6231 Fahrtkostenzuschuss VB	-32.785,82	-33.241,14
6240 Prämien Gehälter VB	-136.297,08	-128.397,06
6250 Überstunden VB	-97.988,54	-100.765,19
6260 Sachbezüge Gehälter VB	-6.348,03	-5.395,56
6270 Jubiläumsgelder Gehälter VB	-34.053,60	-53.751,28
6275 Veränderung Jubiläumsrückstellung VB	-240.071,00	-111.074,00
6290 Veränderung Urlaubsrückstellung Gehälter VB	-24.447,00	-11.017,00
6291 Altersteilzeit VB	77.651,67	1.796,48
6298 Förderungen VB	29.747,20	9.400,00
6390 Honorare freie Dienstnehmer	-41.983,50	-47.671,50
6420 Veränderung RST für Zeitguthaben VBs	-4.836,00	-24.912,00
	<u>-8.337.945,44</u>	<u>-7.478.304,14</u>
<b>d) soziale Aufwendungen</b>		
6401 Abfertigung Angestellte	0,00	-50.542,60
6403 Beiträge zu MVK (Angestellte)	-74.163,12	-64.695,13
6408 Zuweisung Abfertigungsrückstellung	-267.296,00	-52.611,00
6411 Pensionszuschuss - Beamte (BPA)	-1.039.301,93	-1.011.950,37
6413 Pensionskasse (BPK) Beamte	-36.031,18	-34.675,30
6418 Zukunftssicherung VB	-14.125,00	-13.825,00
6419 Pensionskasse (BPK) VBs	-67.185,65	-63.538,66
6500 Gesetzlicher Sozialaufwand	-1.745.046,74	-1.564.275,39
6520 Gesetzlicher Sozialaufwand Beamte	-182.209,67	-177.369,32
6600 Dienstgeberbeitrag	-353.080,84	-329.241,55
6610 Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	0,00	-77,51
6611 Dienstgeberbeitrag FB-Fonds Beamte	-170.639,36	-187.689,57
6620 Kommunalsteuer	-1.012,48	-1.188,84
6630 Dienstgeberabgabe VB	-12.578,00	-11.814,00
6700 Freiwilliger Sozialaufwand	-119.948,51	-101.300,97
6710 Arbeitskleidung	-32.249,44	-28.842,26



	2016 EUR	2015 EUR
6720 Personalsuchkosten	-606,98	-944,93
	<u>-4.115.474,90</u>	<u>-3.694.582,40</u>
aa) Aufwendungen für Abfertigungen		
6401 Abfertigung Angestellte	0,00	-50.542,60
6403 Beiträge zu MVK (Angestellte)	-74.163,12	-64.695,13
6408 Zuweisung Abfertigungsrückstellung	-267.296,00	-52.611,00
	<u>-341.459,12</u>	<u>-167.848,73</u>
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
6500 Gesetzlicher Sozialaufwand	-1.745.046,74	-1.564.275,39
6520 Gesetzlicher Sozialaufwand Beamte	-182.209,67	-177.369,32
6600 Dienstgeberbeitrag	-353.080,84	-329.241,55
6610 Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	0,00	-77,51
6611 Dienstgeberbeitrag FB-Fonds Beamte	-170.639,36	-187.689,57
6620 Kommunalsteuer	-1.012,48	-1.188,84
6630 Dienstgeberabgabe VB	-12.578,00	-11.814,00
	<u>-2.464.567,09</u>	<u>-2.271.656,18</u>
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>		
6411 Pensionszuschuss - Beamte (BPA)	-1.039.301,93	-1.011.950,37
6413 Pensionskasse (BPK) Beamte	-36.031,18	-34.675,30
6418 Zukunftssicherung VB	-14.125,00	-13.825,00
6419 Pensionskasse (BPK) VBs	-67.185,65	-63.538,66
	<u>-1.156.643,76</u>	<u>-1.123.989,33</u>
	<u>-18.157.957,64</u>	<u>-16.545.822,12</u>
<b>8. Abschreibungen</b>		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens		
7010 Abschreibungen	-633.724,06	-678.813,09
7070 Geringwertige Wirtschaftsgüter div	-65.519,93	-43.091,96
7071 Geringwertige Wirtschaftsgüter EDV	-19.267,40	-18.100,54
	<u>-718.511,39</u>	<u>-740.005,59</u>
<b>9. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a) übrige		
Gebühren und Beiträge		
7781 Sonstige Gebühren u. Beiträge	-7.131,53	-14.776,80
7782 Grundstücksabgaben -	-23.225,75	-18.366,00
7783 Entsorgung, Sondermüll	-11.994,18	-15.137,22
	<u>-42.351,46</u>	<u>-48.280,02</u>
Mitgliedsbeiträge		
7780 Mitgliedsbeiträge	-9.177,67	-9.956,54
Instandhaltung		
7200 Geräte Instandhaltung - Wartung	-47.955,73	-55.942,30
7201 Geräte Reparaturen	-54.590,05	-43.514,32

	2016 EUR	2015 EUR
7202 Geräte Instandhaltung/ Wartung EDV	-14.737,34	-17.788,24
7204 Infrastrukturmaßnahmen (SIP)	-17.129,24	-18.459,95
7205 Instandhaltung Gebäude u. Infrastruktur	-132.070,78	-230.662,73
7206 Umbauten Gebäude	-254.500,06	-4.369,56
7210 Reinigung	-36.110,40	-43.767,44
7211 Reinigung m. VSt	-1.629,83	0,00
	<u>-558.723,43</u>	<u>-414.504,54</u>
<b>Betriebskosten</b>		
7220 Energie - Strom	-108.762,66	-133.011,50
7221 Energie - Gas	-55.160,35	-55.321,33
7222 Energie Brennstoffe	-77.565,25	-68.966,92
	<u>-241.488,26</u>	<u>-257.299,75</u>
<b>Versicherungen</b>		
7700 Versicherungen	-42.981,45	-44.449,82
7701 KFZ-Versicherungen u. Versicherungssteuer	-39.727,93	-32.782,91
7703 sonstige Versicherungen	-820,67	-1.064,01
	<u>-83.530,05</u>	<u>-78.296,74</u>
<b>Reise- und Fahraufwand</b>		
7330 Reisekosten VB	-167.355,82	-97.855,56
7331 ÖBB Business Card	-11.637,01	-12.306,48
7332 Flüge	-52.558,63	-62.435,88
7350 Fahrtspesen	-6.830,88	-10.716,93
7360 Diäten VB	-115.347,11	-81.831,87
7361 Reisekosten u. Diäten Beamte	-109.122,58	-102.887,32
7370 Kilometergelder VB	-17.718,22	-15.496,37
	<u>-480.570,25</u>	<u>-383.530,41</u>
<b>KFZ-Aufwand</b>		
7250 KFZ Treibstoff, Schmiermittel, sonst. HM	-59.377,22	-66.916,01
7251 KFZ-Reparaturen	-15.873,03	-14.333,18
7252 KFZ Instandhaltung	-23.453,66	-19.923,79
7253 KFZ sonst. Aufwand	-14.367,45	-7.470,42
7300 Transportkosten	-2.983,90	-8.333,87
	<u>-116.055,26</u>	<u>-116.977,27</u>
<b>Post und Telekommunikation</b>		
7380 Telefon	-23.228,83	-25.863,54
7381 Mobiltelefonie	-17.678,75	-17.709,82
7385 Datenleitungen	-37.660,75	-35.436,33
7390 Porto	-23.542,56	-22.107,65
	<u>-102.110,89</u>	<u>-101.117,34</u>
<b>Mietaufwand</b>		
7400 Miete und Pacht	-866.739,10	-926.748,44
7430 Mieten/ Leasing KFZ	-16.939,83	-11.638,23
7431 Mieten Geräte	-86.222,43	-119.986,88
7440 sonst. Aufwand Kopierer/ BGA	-2.747,85	0,00
	<u>-972.649,21</u>	<u>-1.058.373,55</u>

	2016 EUR	2015 EUR
Lizenzgebühren		
7450 Lizenzen	-101.555,38	-77.235,55
7451 Lizenzen Neu und Sonder-Updates	-2.626,23	-2.673,08
	<u>-104.181,61</u>	<u>-79.908,63</u>
Aus- und Weiterbildung		
7770 Fortbildung	-43.387,05	-31.319,18
7771 Klausuren u. Tagungen	-16.385,78	-17.278,00
	<u>-59.772,83</u>	<u>-48.597,18</u>
Büro- und Verwaltungsaufwand		
7600 Büromaterial	-11.117,32	-16.834,51
7601 Papier	-7.707,90	-10.113,20
7602 Toner	-4.636,94	-3.766,36
7603 sonst. IKT-Aufwand	-10.830,88	-4.863,51
7620 Fachliteratur - Bibliothek	-100.788,81	-103.284,80
7621 Fachliteratur sonstige	-6.286,35	-13.702,68
7760 Buchhaltungs- und STB-Aufwand	-112.102,73	-106.852,94
	<u>-253.470,93</u>	<u>-259.418,00</u>
Spesen des Geldverkehrs		
7790 Bankspesen	-4.567,22	-5.018,16
7792 Provisionen Kredit- u. Bankomatkarte	-2.109,97	-2.530,52
7860 Kursdifferenzen	59,48	-134,37
	<u>-6.617,71</u>	<u>-7.683,05</u>
Aufwand für Werbung		
7650 Werbung	-42.274,61	-70.466,84
7660 Bewirtungsspesen	-612,50	-437,60
7663 Bewirtungsspesen nicht abzugsfähig	-12.469,75	-12.184,19
	<u>-55.356,86</u>	<u>-83.088,63</u>
betriebliche Spenden		
7690 Spenden	-500,00	0,00
Rechts- und Beratungsaufwand		
7750 Rechts- und Beratungskosten	-29.813,60	-59.104,49
7753 sonstige Honorare, Beratungskosten	-39.681,38	-45.585,65
7765 Mahnspesen, Gerichtskosten	-154,56	0,00
	<u>-69.649,54</u>	<u>-104.690,14</u>
Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen, ausgenommen Finanzanlagen		
7821 Buchwert abgegangener Anlagen Verl	-276,22	-946,66
Wertberichtigungen zu Forderungen		
7840 Zuweisung Einzelwertberichtigung	2.384,95	3.004,45
Abschreibungen auf das Umlaufvermögen		
7810 Abschreibung v. Forderungen	0,00	-77,60

	2016 EUR	2015 EUR
Schadensfälle		
7800 Schadensfälle	-134,59	-617,90
diverse betriebliche Aufwendungen		
7072 Fremdleistungen EDV	-26.256,46	-43.866,00
7870 Centausgleich	-3,49	7,91
7900 sonstiger Aufwand	-6.500,00	-14.432,38
	-32.759,95	-58.290,47
Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen		
7880 Skontoerträge sonstiger Aufwand	11.559,74	5.168,53
	-3.175.432,03	-3.103.481,44
<b>10. Zwischensumme aus Z 1 bis 9 (Betriebsergebnis)</b>	<b>82.578,83</b>	<b>152.072,54</b>
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
8060 Zinsenerträge	747,66	1.109,34
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
8300 Zinsaufwendungen	-0,31	0,00
<b>13. Zwischensumme aus Z 11 bis 12 (Finanzergebnis)</b>	<b>747,35</b>	<b>1.109,34</b>
<b>14. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>83.326,18</b>	<b>153.181,88</b>
15. Steuern vom Einkommen		
8530 Kapitalertragsteuer	-186,92	-277,35
<b>16. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>83.139,26</b>	<b>152.904,53</b>
<b>17. Jahresüberschuss</b>	<b>83.139,26</b>	<b>152.904,53</b>
18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		
7998 Gewinn-/ Verlustvortrag	934.609,69	781.705,16
<b>19. Bilanzgewinn</b>	<b>1.017.748,95</b>	<b>934.609,69</b>

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

### Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

### I. TEIL

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerk) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

## 5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen. (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilomergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer, b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,

d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.



(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

#### 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

#### 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

### III. TEIL

#### 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

#### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

### IV. TEIL

#### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

#### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABG durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.